

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1989
Ausgabe Nr. 12
Ausgabetag 23.03.1989

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE BEELEN	
168	17.03.89	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989	398-399
		STADT DRENSTEINFURT	
169	17.03.89	a) Bebauungsplan Nr. 1.30 "Westtangente - K 31"; hier: Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens	400-402
		b) Satzungen zur Änderung der Bebauungspläne	
		- Nr. 1.18 "Dahlgasse"	403-405
		- Nr. 1.22 "Ossenbeck II" - 20. Änderung	406-408
		- Nr. 1.26 "Hauptschule Drensteinfurt"	409-411
		- Nr. 2.05 "Schulze-Wischeler-Biermann"	412-414
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
171	20.03.89	a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses betreffend die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I" sowie die frühzeitige Beteiligung der Bürger	415-416
172	23.02.89	b) Bekanntmachung über die Durchführung der Anzeigeverfahren gem. § 12 BauGB für die	
		- 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	417-419
		- 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I"	420-422
		- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Gewerbegebiet Webbeler"	423-425
		- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Gewerbegebiet "Hoetmarer Straße"	426-428

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
30 "Gewerbe- und Industriegelände II" 429-431

GEMEINDE OSTBEVERN

173 17.03.89 - Umlegungsausschuß -
Umlegung "Sendkers Kamp",
- Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses 432-435

STADT SASSENBERG

174 13.03.89 a) Satzung vom 13.03.89 über die Abrechnung
der Erschließungsbeiträge für die Er-
schließungsanlage "Stichstraße nördlich
der Porschestraße" 436-437
- Feststellung der Merkmale der endgültigen
Herstellung und Abschnittsbil-
dung -

175 15.03.89 b) Satzung zur 4. Änderung der Satzung über
die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
der Stadt Sassenberg für fließende Ge-
wässer vom 15.03.89 438-43

176 21.03.89 c) Veröffentlichung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 1989 440-441

SPARKASSE AHLEN

177 17.03.89 Bekanntmachung der nächsten Sitzung der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweck-
verbandes der Städte Ahlen, Sendenhorst
und Drensteinfurt 442

178 15.03.89 VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF
Aufstellung des Weiterbildungsentwicklungs-
planes 443

179 15.03.89 JAGDGENOSSENSCHAFTEN SASSENBERG I UND II
Veröffentlichung der Genehmigungsverfügung
des Oberkreisdirektors Warendorf vom
10.03.1989 sowie der Bekanntmachungsanord-
nung vom 15.03.1989 444

180 15.02.89 JAGDGENOSSENSCHAFTEN 1-7 DER STADT SENDENHORST
Bekanntmachung der von den Jagdgenossen-
schaften beschlossenen Haushaltspläne für
das Geschäftsjahr 1989/90 sowie die öffent-
liche Auslegung der Jahresrechnungen für
das Geschäftsjahr 1988/89 445

181 16.03.89 JAGDGENOSSENSCHAFTEN OSTBEVERN
Offenlegung der Jahresrechnungen 1988, der
Haushaltspläne 1989 und der Jagdpachtver-
teilungspläne 1989 446

BEKANNTMACHUNG
der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30
"Gewerbe- und Industriegelände II"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 23.6.1988 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I Seite 2253) angezeigten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbe- und Industriegelände II" hat der Regierungspräsident in Münster lt. Verfügung vom 24.1.1989 -Az.: 35.2.1-5205- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbe- und Industriegelände II" gilt für die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Plangebiet die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I Seite 1762), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I Seite 2667).

Der genannte Bebauungsplan in der Fassung der 1. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr
montags	14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. (2) BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1987 (GV. NW. S. 345) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

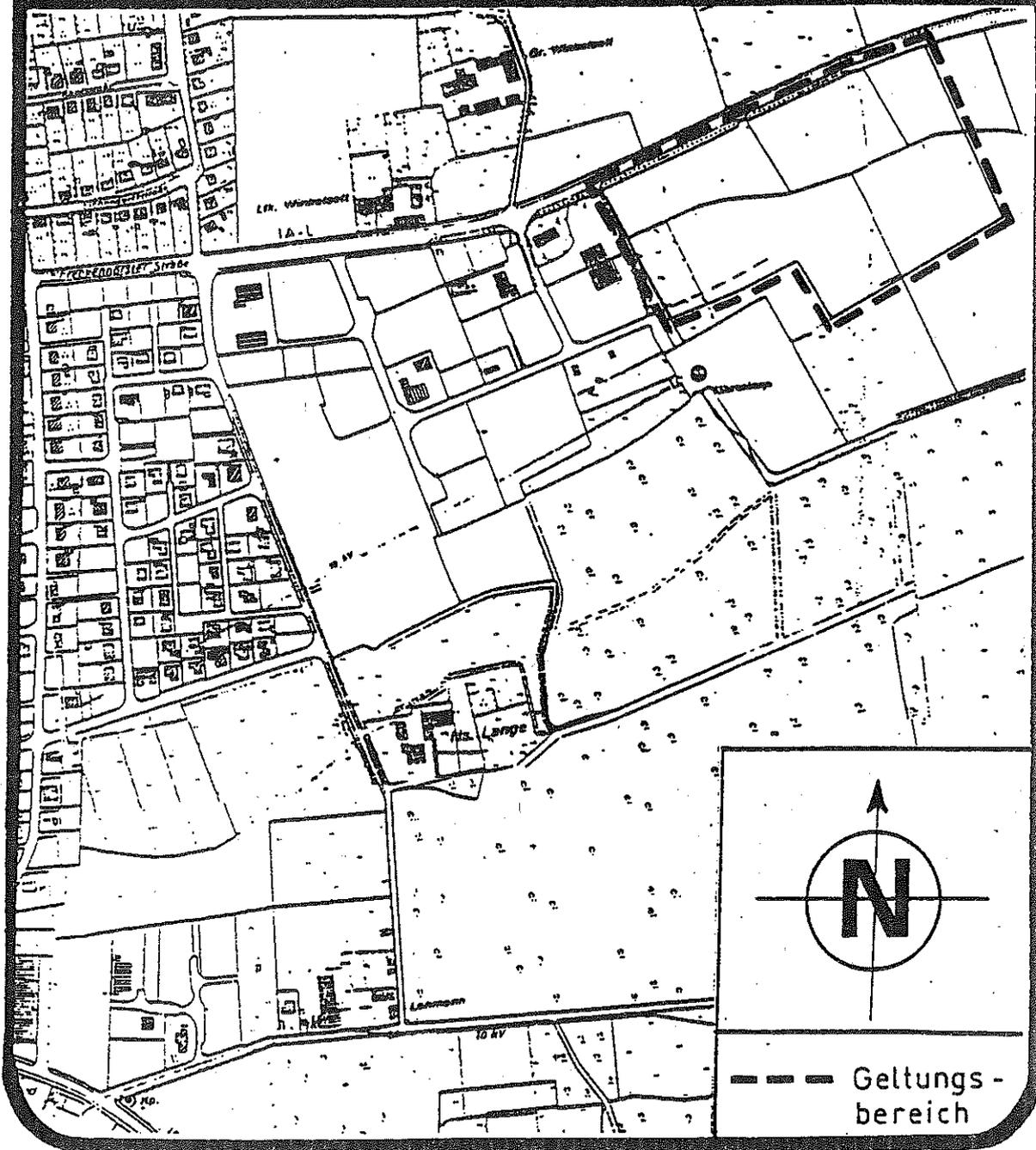
- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- 3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 23. Feb. 1989

Goll

- Poll -
(Bürgermeister)

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtspan

Bebauungsplangebiet Nr. 30 "Gewerbe- u. Industriegelände II"